

ENTWURF

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Abrundung V Halde-Dommele-Sauäcker“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 09.01.2014	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Gemäß § 26 Abs. 3 LplG wird gebeten, dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des Planes nach der Genehmigung oder Erlangung der Verbindlichkeit zur Aufnahme in das Raumordnungskataster im Originalmaßstab und wenn möglich in digitaler Form zugehen zu lassen. Denkmalpflege Im Bereich der betroffenen Flur "Glasofen" (historisch "Glasöfen") und im weiteren Verlauf und der Umgebung des Glasofenbachs sind bislang nicht näher zu lokalisierende archäologische Strukturen eines oder mehrerer mittelalterlicher Gewerbestandorte - Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG - wahrscheinlich zu machen. Da der archäologische Relevanzraum nicht eingegrenzt werden kann, werden Bedenken der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit zurückgestellt. Es wird jedoch ausdrücklich auf die Einhaltung der Meldepflicht gemäß §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten,	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

	sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 86 – Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist mit Leerzeiten im Bauablauf zur wissenschaftlichen Dokumentation zu rechnen. Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme wird gebeten.	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis GB Baurecht Stellungnahme vom 16.12.2013	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 12.12.2013	Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen. Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.	Kenntnisnahme.
EnBW Stellungnahme vom 03.12.2013	Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der EnBW Regional AG keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Telekom Stellungnahme vom		?
KabelBW Stellungnahme vom 05.12.2013	Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.

Auswertung der Bürgeranregung im Rahmen der öffentlichen Auslegung

- Keine Anregungen eingegangen